

07.03.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zu den im Jahre 1999 erzielten Fortschritten bei der Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gem Artikel 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags ber die Europische Union

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 105407 - vom 1. Mrz 2000. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 15. Februar 2000 angenommen.

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu den im Jahre 1999 erzielten Fortschritten bei der Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Artikel 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags über die Europäische Union

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Verträge, die Protokolle und Erklärungen zu den Verträgen und insbesondere Artikel 39 EUV und die sonstigen Bestimmungen, die sich auf die Anwendung des Gemeinschaftsrechts beziehen,
- A. unter Hinweis darauf, daß es das Ziel der jährlichen Debatte ist, die bei der Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) erzielten Fortschritte sowie die auf der Grundlage der Verträge, der internationalen Übereinkommen, des abgeleiteten Rechts und der Leitlinien des Europäischen Rates eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen,
- B. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Januar 1999 zu den im Jahre 1998 erzielten Fortschritten bei der Verwirklichung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres gemäß Titel VI des Vertrags über die Europäische Union¹ sowie die sonstigen seit diesem Zeitpunkt angenommenen EntschlieÙungen zur Verwirklichung des RFSR,
- C. in der Erwägung, daß die Schaffung des RFSR nicht in korrekter Weise und mit den gebührenden Garantien erfolgen kann, solange dem Europäischen Parlament das Mitentscheidungsrecht und dem Gerichtshof die gerichtliche Kontrollbefugnis in allen Bereichen vorenthalten werden,
- D. in der Erwägung, daß die Formulierung des Rechtsrahmens für den RFSR sich ziemlich kompliziert gestaltet und für den Bürger so wenig transparent und verständlich ist, daß das Prinzip der Rechtssicherheit selbst in Frage gestellt wird,
- E. unter Hinweis darauf, daß im Jahre 1999 die folgenden Ereignisse von herausragender Bedeutung waren:
 - a) das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai, der
 - einerseits eine "Vergemeinschaftung" bestimmter zuvor in die Zuständigkeit der Regierungen fallender Politikbereiche vornahm, wobei jedoch die Rolle des Gerichtshofs begrenzt und die gemeinsame Zuständigkeit mit dem Europäischen Parlament für den neuen Titel VI EGV unerklärlicherweise um fünf Jahre aufgeschoben wurde, was eine echte gerichtliche und demokratische Kontrolle der in diesem Bereich gefaßten Beschlüsse verhindert,
 - andererseits die Typologie und die Verfahren für die Annahme der in den Bereich der justitiellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen fallenden Maßnahmen denjenigen der Gemeinschaftsmaßnahmen angeglichen hat, wobei jedoch eine noch stark eingeschränkte Kontrolle durch den Gerichtshof und eine rein beratende Rolle des Europäischen Parlaments vorgesehen wurden,

¹ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 135.

- b) die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den rechtlichen und institutionellen Rahmen der Union, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß diese verstärkte Zusammenarbeit
 - noch keineswegs ihre Vorteile bewiesen hat, sobald sie gleichzeitig mit dem gewöhnlichen organisationellen und rechtlichen Rahmen bestehen und sich der Situation der Mitgliedstaaten, die einen Sonderstatus auf der Grundlage der Verträge genießen, anpassen muß,
 - in einem wenig transparenten Rahmen und gegenwärtig ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments praktiziert wird, so im Falle der Einbeziehung des Vereinigten Königreichs, der vollen Integration Griechenlands, der Verhandlungen mit Norwegen und Island, der Aufgliederung der "Schengen"-Bestimmungen in den Bereichen Asyl, Rechtshilfe in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit usw.,
- c) die Abhaltung des ersten Europäischen Rates, der voll und ganz dem Ziel der Schaffung des RFSR gewidmet war: Bei ihren ersten Beratungen über diese Fragen haben die Staats- und Regierungschefs beschlossen, diese weiterhin ganz oben auf die politische Tagesordnung zu setzen und einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen, was zu der Einführung eines "scoreboard" durch die Kommission geführt hat, in der die in den Verträgen festgelegten Ziele, die vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien und die auf nationaler Ebene eingeleiteten Schritte aufgezeigt werden,
- d) der Beschluß des Europäischen Rates von Köln, eine Europäische Charta der Grundrechte zu erstellen, zu der das Parlament in angemessener Weise und nach einem angemessenen Zeitplan seinen Beitrag leisten wird; dieses Vorhaben entbindet die Organe der Union und die Mitgliedstaaten in keiner Weise
 - von der Beachtung der Verpflichtungen, die sich aus den allgemeinen Bestimmungen der Verträge, wonach diese Rechte künftig die Grundlage der Union (Art. 6 EUV) bilden, oder den spezifischen Bestimmungen ergeben wie den Bestimmungen über die Gleichbehandlung (Art. 141 EGV), den Datenschutz (Art. 286 EGV), die Transparenz des Beschlußfassungsprozesses und den Zugang zu Dokumenten (Art. 255 EGV) sowie über das Asylrecht (Protokoll zum Vertrag),
 - von der Verpflichtung zur Erstellung regelmäßiger Berichte über die Beachtung dieser Rechte in den Mitgliedstaaten wie der erste diesbezügliche Bericht, den der Rat dem Europäischen Parlament vorgelegt hat,
- e) die Vorlage der ersten Gemeinschaftsmaßnahmen nicht nur für Unionsbürger, sondern auch für alle in der Union lebenden Drittstaatsangehörigen im Bereich der Bekämpfung der Diskriminierung (Artikel 13 EGV) und der Bekämpfung von Rassismus sowie die Vorlage der ersten Strategien im Asylbereich (Artikel 67 EGV),
- f) der Beschluß von Amsterdam, den Staatsangehörigen von Drittländern, die rechtmäßig im Hoheitsgebiet ihrer Mitgliedstaaten ansässig sind, eine faire Behandlung zu garantieren: eine entschlossenerere Integrationspolitik sollte eingeleitet werden, um ihnen Rechte und Pflichten einzuräumen, die mit denjenigen der Unionsbürger vergleichbar sind,
- g) die in weniger als sechs Monaten vom Rat erzielte politische Einigung über die ersten Vorschläge im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (Anerkennung von Urteilen, Familienrecht, kommerzielle Transaktionen und Zustellung von Schriftstücken), während diese auf Regierungsebene seit Jahren blockiert waren,
- h) die Verpflichtung der Organe zur Entwicklung einer Strategie zur Drogenbekämpfung für die Jahre 2000-2004, die auf der interinstitutionellen Konferenz am 28. und 29. Februar 2000 konkrete Formen annehmen soll, wobei in diesem Zusammenhang zu bedauern ist, daß die Kommission bei der Verabschiedung eines neuen Fünfjahresplans zuvor keine Auswertung der Ergebnisse des vorangehenden

- Aktionsplans vorgenommen hat und somit keine Garantien für die Wirksamkeit der gewählten Strategie und der finanzierten Programme gibt,
- i) die Untätigkeit der Mitgliedstaaten, die 1999 seit mehreren Jahren unterzeichnete Übereinkommen immer noch nicht ratifiziert haben, die somit immer noch nicht in Kraft getreten sind (wie die Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen (1995), die Auslieferungsverfahren (1995 und 1996), die Zusammenarbeit im Zollbereich (1996) und die Korruption (1997)),
 - j) das Inkrafttreten des EUROPOL-Übereinkommens im Jahre 1999 als Abschluß eines vor mehreren Jahren eingeleiteten Prozesses, der jedoch bereits überholt scheint, da damit eine Einrichtung geschaffen wurde, die sich der demokratischen Kontrolle durch das Europäische Parlament und der gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof entzieht, womit eine Situation geschaffen ist, die unvereinbar ist mit den grundlegendsten Prinzipien der Demokratie und des Rechtsstaats,
 - einerseits angesichts der von der Gipfelkonferenz in Tampere zugewiesenen ehrgeizigen operativen Aufgaben und
 - andererseits aufgrund der Notwendigkeit, eine direktere Beziehung zu nationalen Staatsanwälten im Rahmen des EUROJUST-Projekts herzustellen,und dessen Revision bereits jetzt durch neue im Vertrag vorgesehene Rechtsakte unvermeidlich erscheint ("Rahmenbeschlüsse" für die reglementierenden Aspekte - wie die Bestimmungen im Bereich der Verbrechensbekämpfung oder die Modalitäten der polizeilichen Zusammenarbeit und der Beteiligung an gemeinsamen Teams oder die Einleitung von Ermittlungen - und "Beschlüsse" für die strukturellen oder funktionellen Aspekte),
 - k) das Ende des Programms 1997-1999 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wobei jedoch noch Fragen offen geblieben sind, wie die Bewertung der in den Mitgliedstaaten und den beitriffswilligen Ländern erzielten Ergebnisse und die Notwendigkeit, durch eine neue Strategie eine Kontinuität der bereits eingeleiteten Maßnahmen zu gewährleisten,
 - l) nach dem Gipfel von Tampere der Beginn einer Öffnung bei den Arbeiten des Rates, der jedoch mit einem sehr formalistischen Ansatz einhergeht, durch den der tatsächliche Beschlußfassungsprozeß nicht in Frage gestellt wird (als müßte alles geändert werden, damit sich nichts ändert) und der die berechnigte Forderung der nationalen Parlamente (insbesondere des niederländischen Parlaments) und des Europäischen Parlaments nach rechtzeitigem Zugang zu den auf der Tagesordnung der Räte stehenden Dokumenten sowie nach Begründung einer fairen Zusammenarbeit zwischen den Organen zur Folge hatte,
 - m) die Anerkennung der Notwendigkeit einer gemeinsamen Strategie in der Einwanderungs- und Asylpolitik sowie die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften über Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Drittlandsstaatsangehörige,
 - n) die ersten Fälle von nicht erfolgter Anhörung und/oder unterlassener Unterrichtung des Europäischen Parlaments
 - bei der Annahme von Rechtsakten betreffend die Angleichung der strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten oder die Organisation und Tätigkeit von Europol,
 - bei der Abwicklung der laufenden Arbeiten in den Bereichen Justiz und Inneres auf internationaler Ebene (Vereinte Nationen, OECD, Europarat),
 - bei der Bewertung der beitriffswilligen Länder in bezug auf alle mit der Verwirklichung des RFSR und der künftigen Ausweitung der Schengen-Kooperation im Zusammenhang stehenden Bereiche,
- F. mit der Feststellung, daß akute Probleme (d.h. Probleme bei der Gewährung von Rechtsschutz) des erschwerten Zugangs zum Recht und der Arbeitsüberlastung der Gerichte

gelöst werden müssen, um das Versprechen in vollem Umfang einhalten zu können, daß die Charta ein Bollwerk für einen RFSR darstellt;

- G. in Kenntnis der Antworten des Rates und der Kommission auf der Grundlage der an sie gerichteten Fragen sowie des Verzeichnisses der 1999 angenommenen Rechtsakte, des Verzeichnisses der Rechtsakte, zu denen das Europäische Parlament nicht angehört oder über die es nicht unterrichtet wurde, des Verzeichnisses der beim Rat laufenden Verfahren und des Programms der von der Ratspräsidentschaft im Anschluß an den Europäischen Rat von Tampere geplanten Maßnahmen,
- H. in Kenntnis der Bemerkungen der Vertreter der nationalen Parlamente und der Bürgergesellschaft, insbesondere bei der von seinem Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten veranstalteten Anhörung vom 30. November 1999, vor allem zum bis zur Einführung der Mitentscheidung fortbestehenden doppelten Demokratiedefizit,
- I. nach Prüfung des Gesetzgebungsprogramms der Kommission für das Jahr 2000,

zu den interinstitutionellen Beziehungen

- 1. bedauert, daß die jährliche Debatte über die Fortschritte bei der Verwirklichung des RFSR stattfindet, ohne daß der Rat einen schriftlichen Bericht ausgearbeitet und dem Europäischen Parlament im voraus übermittelt hat,
- 2. fordert die nationalen und europäischen Einrichtungen auf, das Thema der Demokratisierung des RFSR auf die Tagesordnung der nächsten Regierungskonferenz zu setzen, mit dem Ziel, dem Europäischen Parlament die Mitentscheidungsbefugnis und dem Gerichtshof die Befugnis der gerichtlichen Kontrolle zu übertragen;
- 3. erklärt seine Besorgnis angesichts der Tatsache, daß es dem Rat trotz aller auf höchster politischer und institutioneller Ebene eingegangenen Verpflichtungen im Jahre 1999 nicht gelungen ist, die von ihm selbst geplanten Beschlüsse zu fassen, und daß aufgrund der Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des Rechts der Union in bestimmten Teilen ihres Hoheitsgebiets die Verwirklichung des RFSR gefährdende Hindernisse immer häufiger werden;
- 4. erklärt seinen Unmut über die Mißachtung der Rechte des Europäischen Parlaments durch die fehlende Informationspolitik des Rates, insbesondere was die Fortschritte bei der Schengen-Integration und die tatsächliche Umsetzung der Unionsprogramme gemeinsam mit den mittel- und osteuropäischen Ländern bezüglich innerer Sicherheit und Justiz angeht; fordert vom Rat die Verbesserung der Beziehungen mit dem Europäischen Parlament in Bezug auf
 - den Austausch von Informationen besonders während der Prüfung von legislativen Vorschlägen (der Rat sollte dem Parlament als Arbeitsgrundlage jeweils nur die letzte Fassung der Dokumente übermitteln),
 - die Einhaltung der Dreimonatsfrist;
 ist der Auffassung, daß die Verwirklichung des RFSR nur dann erfolgreich bewältigt werden wird, wenn alle Organe der Europäischen Union mit gegenseitigem Respekt und unter Beachtung der jeweiligen Kompetenzen gemeinsam an diesem Ziel arbeiten;

zur Entwicklung des RFSR

5. begrüßt die von der portugiesischen Präsidentschaft bekundete Absicht, das Ziel der Entwicklung der Union zum RFSR als Hauptthema auf ihrem Arbeitsprogramm zu belassen und eng mit dem Europäischen Parlament zusammenzuarbeiten, und ersucht sie wie auch die darauffolgenden Präsidentschaften, die französische und die schwedische, diese Absicht auch zu verwirklichen; fordert die Präsidentschaft auf, im Einvernehmen mit der Kommission eine Task Force einzurichten, um unter Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit die Vorbereitung, Prüfung und Annahme der für Mitte 2001 in dem vom Europäischen Rat in Tampere angenommenen Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten;
6. bekräftigt seine Überzeugung, daß die in der Charta verbrieften Rechte grundsätzlich vor dem Europäischen Gerichtshof einklagbar sein müssen, nachdem eine eingehende Prüfung der zahlreichen Konfliktmöglichkeiten betreffend die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Gerichtshofs und der obersten Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten erfolgt ist und entsprechende vorbeugende Rechtsvorschriften erlassen wurden;
7. äußert erneut seine Kritik in bezug auf die uneinheitliche Vorgehensweise der Union bei der Verwirklichung des RFSR und bekräftigt in Erwartung der Konsolidierung der Verträge die Notwendigkeit „gemeinsamer Strategien“ (Artikel 13 EUV) in den Bereichen Asyl und Einwanderung, Geldwäsche, Drogenbekämpfung und Bekämpfung des organisierten Verbrechens sowie für die Aushandlung internationaler Übereinkommen gemäß Artikel 38 EUV;
8. begrüßt die Tatsache, daß der Europäische Rat in Tampere die Kommission beauftragt hat, mehrere Legislativinitiativen zu ergreifen und ein Planungs- und Kontrollsystem ("scoreboard") für die Verwirklichung des RFSR zu schaffen;
billigt die Entscheidung, alle Zuständigkeiten betreffend die Verwirklichung des RFSR sowie die Einhaltung der Grundfreiheiten innerhalb der Union einem einzigen Kommissionsmitglied zu übertragen; bekräftigt jedoch die Notwendigkeit,
 - die Verwaltungsstrukturen der neuen Generaldirektion der Kommission, die den ihr übertragenen Aufgaben noch nicht gewachsen zu sein scheinen, zu stärken,
 - die unter den ersten und den dritten Pfeiler fallenden ausführenden Aufgaben, einschließlich der elektronischen Datenverarbeitungssysteme, die der Verwirklichung des RFSR dienen, (insbesondere das System, das an die Stelle des Schengen-Netzes treten soll) auf die neuen Dienststellen der Kommission zu konzentrieren;
9. begrüßt die Vorlage des Dokumentes "Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität: Eine Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends" und die Organisation der entsprechenden interinstitutionellen Konferenz in den nächsten Monaten und wird dazu rechtzeitig Vorschläge und Empfehlungen an den Rat richten;

zur Einwanderungs- und Asylpolitik sowie zur Freizügigkeit

10. bekundet seine Besorgnis darüber, daß der Rat ohne Konsultation des Europäischen Parlaments einen Beschluß über die Wiedereinzulassungsklausel in den Abkommen der Gemeinschaft oder gemischten Abkommen verabschiedet hat; vertritt die Auffassung, daß derartige Klauseln den Grundsatz der Nichtzurückweisung nicht sabotieren dürfen;
11. fordert die Kommission auf, ein "scoreboard" auf der Grundlage der Fristen der Verträge und der Aktionspläne von Wien und Tampere einzuführen, so daß für jedes Ziel sowohl die Maßnahmen innerhalb der Union als auch die Abkommen und Übereinkommen mit internationalen Organisationen und Drittländern (insbesondere den beitragswilligen Ländern, den MOEL und den Mittelmeerländern) berücksichtigt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale "scoreboards" ergänzend zu dem europäischen "scoreboard" wie im Fall der Aktionspläne im Bereich der Beschäftigung (sofern sich diese auf meßbare Indikatoren stützen) vorzusehen, um die Auswirkungen bewerten zu können;
12. fordert die Kommission in Erwartung der Aufstellung der Charta der Grundrechte auf, in folgenden Punkten entschiedener vorzugehen:
 - freier Personenverkehr (ehemals "Monti-Paket") auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands, der nunmehr Teil des Unionsrechts ist,
 - Zuerkennung eines "angemessenen" Status und Gewährung der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit für die Bürger von Drittländern, die rechtmäßig auf dem Hoheitsgebiet der Union ihren Wohnsitz haben;
13. fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung ihres bevorstehenden Vorschlags betreffend den Zugang zu Dokumenten (Artikel 255 EGV) die Freiheit der Information möglichst umfassend zu gestalten und dabei Artikel 1 EUV zu beachten, wonach "Entscheidungen möglichst offen" zu treffen sind; fordert ferner den Rat auf, die Praxis der Geheimhaltung aufzugeben, wenn er in seiner Funktion als legislatives Organ handelt; empfiehlt nachdrücklich, daß auch der Verabschiedung anderer Maßnahmen Vorrang eingeräumt wird, die die bürgerlichen Freiheiten fördern, wie die in der vorstehenden Ziffer genannten Rechte sowie das Wahlrecht, unter angemessenen Bedingungen auch für Bürger von Drittstaaten, die rechtmäßig in der Europäischen Union wohnhaft sind, sowie ferner das in Artikel 13 EGV verankerte Recht, keiner Diskriminierung ausgesetzt zu sein;
14. begrüßt die Absicht der portugiesischen Präsidentschaft, die Einwanderungspolitik der Union einer Überprüfung zu unterziehen unter Berücksichtigung der demographischen Vorausschau für die Staaten der Europäischen Union in den kommenden Jahren; fordert den Rat und die Kommission auf, im ersten Halbjahr 2000 in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen von Tampere die neue Strategie und die daraus folgenden legislativen Maßnahmen auf dem Gebiet der Harmonisierung der Asylverfahren, der Konzeption eines Systems für einen zeitlich begrenzten Schutz und der Umwandlung des Dubliner Übereinkommens in ein Gemeinschaftsinstrument vorzulegen; fordert die Kommission auf, innerhalb desselben Zeitraums die ersten Richtlinienvorschläge für eine Politik der Aufnahme, des Aufenthalts und der Familienzusammenführung für Bürger aus Drittstaaten vorzulegen sowie für die tatsächliche Umsetzung der Schlußfolgerungen von Tampere, was die Gewährung von Rechten anbelangt, die jenen der Bürger der Mitgliedstaaten vergleichbar sind;
15. stellt fest, dass die bisher gefundenen Ansätze im Bereich der Asylpolitik lediglich die Schwierigkeiten verdeutlichen, zu einer einheitlichen Haltung im Rat zu gelangen, und fordert die Kommission und den Rat auf, ein gemeinsames Asylverfahren und eine

gerechte Regelung für Lastenverteilung und finanzielle Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Aufnahme von De-facto-Flüchtlings (Kriegsflüchtlings) auf den Weg zu bringen;

16. bekräftigt, daß eine einheitliche europäische Asylregelung auf der vollen und uneingeschränkten Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention fußen muß und daß vorübergehender Schutz nicht die Möglichkeit einer Prüfung der einzelnen Asylanträge ausschließen darf;
17. fordert eine Vereinbarung innerhalb der Union über den Flüchtlingsfonds-Vorschlag und befürwortet im Falle eines massenhaften Zustroms von Flüchtlingen, die um vorübergehenden Schutz ersuchen, eine Finanzierung durch die Europäische Union;
18. betont, daß jedes System des vorübergehenden Schutzes Ausnahmecharakter haben und nur in Notfällen eines unvorhergesehenen und massiven Zustroms zur Anwendung kommen sollte, die in Abstimmung mit internationalen Gremien, einschließlich des UNHCR, eindeutig definiert wurden;
19. fordert die Kommission ferner auf, vor Ende Juni 2000 Maßnahmen zur Sicherstellung des konsularischen Schutzes von Unionsbürgern in Drittländern (Artikel 20 EGV) vorzuschlagen,
20. fordert den Rat auf, im Rahmen der Mitentscheidung unter Berücksichtigung der vom Parlament eingereichten Abänderungsanträge einen gemeinsamen Standpunkt zu folgenden Vorschlägen anzunehmen:
 - dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (KOM(1998) 394 – C4-0575/1998 – 1998/0229(COD)),
 - dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG des Rates zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (KOM(1998) 394 – C4-0576/1998 – 1998/0230(COD)),
 - dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einsetzung eines beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit und die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1612/68 und (EWG) Nr. 1408/71 (KOM(1998) 394 – C4-0577/1998 – 1998/0231(COD));
21. fordert den Rat auf, einen gemeinsamen Standpunkt anzunehmen und dabei die Änderungen des Parlaments an dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in bezug auf dessen Ausdehnung auf Staatsangehörige von Drittländern (KOM(1997) 561 – C4-0012/1998 – 1997/0320(CNS)) zu berücksichtigen; fordert, daß dabei ausdrücklich das Engagement und der Wille der Parlamente erwähnt wird, die Diskriminierung in jeder Form zu bekämpfen, insbesondere, wenn die gefährdesten Gruppen der Bürger Europas, nämlich Minderjährige betroffen sind;
22. erwartet, daß die Rechtsprechung des EuGH zu den sozialen und steuerlichen Vergünstigungen der Wanderarbeitnehmer wie auch die spezielle Situation der Grenzgänger hinsichtlich des sozialen Schutzes ihrer Familie und der steuerlichen

Belastung dazu führen werden, daß entsprechende Richtlinien erlassen werden, um die Freizügigkeit der Bürger zu garantieren;

zum europäischen Rechtsraum

23. ist der Auffassung, daß die Europäische Union als RFSR die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und somit die Vereinfachung und Flexibilisierung der Verfahren unabdingbar macht, um Fehlfunktionen und Verzögerungen zu beseitigen;
24. fordert die Einführung eines Systems zur gegenseitigen Anerkennung justitieller Maßnahmen, das gegebenenfalls von den absolut notwendigen Maßnahmen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften flankiert wird, und verpflichtet sich, in den ersten Monaten des Jahres 2000 die Rahmenbeschlüsse betreffend die Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet, die Fälschung des Euro und den Informationsaustausch zur Bekämpfung der Geldwäsche anzunehmen; fordert die Vorlage eines Legislativvorschlags zur Bekämpfung des Menschenhandels;
25. vertritt die Auffassung, daß die Harmonisierung des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts im Rahmen eines europäischen Straf- und Verfahrensrechts nicht vorgenommen werden darf ohne die Mitentscheidungsbefugnis des Europäischen Parlaments und die Befugnis des Gerichtshofs zur gerichtlichen Kontrolle;

zur Vorbeugung der und zum Kampf gegen die Kriminalität

26. unterstreicht die Bedeutung von Transparenz bei der Bekämpfung von Korruption in öffentlichen und privaten Organisationen und Einrichtungen;
27. fordert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verbrechensverhütung und der Verbreitung bewährter Methoden durch die Entwicklung einer kohärenten Aktion im Rahmen der Vereinten Nationen und des Europarats; fordert, am Abschluß der UN-Übereinkommen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Cyber-Kriminalität beteiligt zu werden;
28. verpflichtet sich, die künftige Strategie zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens für die Jahre 2000/2004 zu prüfen, und fordert in diesem Zusammenhang, daß im Jahr 2000 angemessene Ziele und effiziente Formen der Zusammenarbeit sowohl im Schengen-Rahmen als auch auf Ebene der fünfzehn Mitgliedstaaten festgelegt werden; fordert eine Initiative der Kommission zur Revision des EUROPOL-Übereinkommens und zur Schaffung eines Ausschusses für Informatik und europäische Freiheit, um eine angemessene gerichtliche und parlamentarische Kontrolle durch die Union und die Beteiligung der in dem Europäischen Justitiellen Netz und in EUROJUST zusammengeschlossenen nationalen gerichtlichen Instanzen zu gewährleisten; ist der Auffassung, daß die in Tampere beschlossene Aufgabenerweiterung von EUROPOL auch mit einer personellen Verstärkung und einer Aufgabenvertiefung einhergehen muß;
29. hält es für wichtig, daß die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden der Mitgliedstaaten der Union ausgeweitet und intensiviert wird, namentlich was grenzüberschreitende Kriminalität, wie beispielsweise organisierte illegale Einwanderung, Terrorismus, Geldwäsche und Drogenhandel, anbelangt;

zur nächsten Regierungskonferenz

30. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich auf der nächsten Regierungskonferenz für die Ausweitung der Mitentscheidungsrechte des Parlaments und für die Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle im Bereich der Politiken des RFSR einzusetzen, da nur so die Akzeptanz der europäischen Bürger für dieses Ziel zu erreichen ist;

o
o o

31. begrüßt die von der portugiesischen Präsidentschaft bekundete Bereitschaft des Rates, zu einer Vereinbarung mit dem Parlament zu gelangen, was zweifelsohne zu einer soliden Grundlage für die Errichtung des RFSR beitragen wird;
32. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.